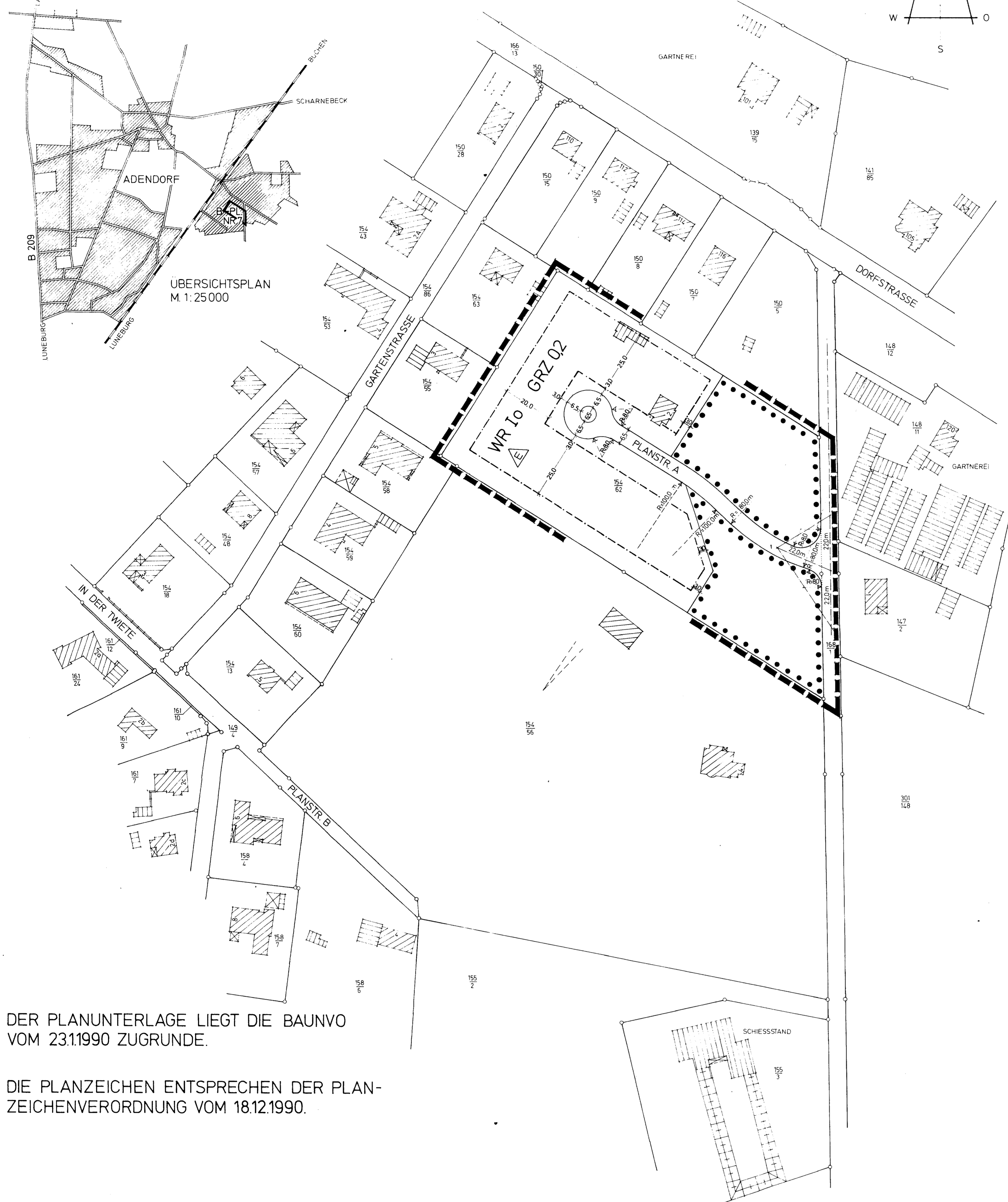


GEMEINDE ADENDORF-LANDKREIS LÜNEBURG-

B-PLAN NR.7 IN DER TWIETE /AN DER BÜNTE

1.ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
M.1:1000 GEMÄSS DEM BAUGB § 13



AUFGRUND DES §1 ABS.3 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) (DF VOM 812/1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES EINGUNGSVERTRAGES VOM 318/1990 (BGBl. II S. 885) UND DES §40 DER NIEDEREN GEMEINDEORDNUNG (NGO) (DF VOM 22.6.1982) (NDG. VBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL VIII DES GESETZES ZUR ZUSAMMENFASSUNG UND ÄNDERUNG BESOLDUNGS- UND ÄNDERER DIENSTRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 27.3.1990 (NDG. VBL. S. 151) HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF DIE 1.ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR.7 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN 19

BÜRGERMEISTER _____ GEMEINDEDIKRETOR _____

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHEN KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

- WOHN-UND GESCHAFTSGEBAUDE
- GEWERBLICHE GEBAUDE UND NEBENGEBAUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINE WOHNGEBIETE BAUNVO § 3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ Q2 GRUNDFLÄCHENZAHL
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
- - - - - BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- - - - - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN
BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON PRIVATEN FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- - - - - AUSSERHALB DER SICHTDREIECKE STRASSENACHSE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

SICHTDREIECK
§31 ABS.2 NDS. STR.-GESETZ

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. SICHTDREIECKE SIND AN STRASSEN-EINMÜNDUNGEN UND STRASSENKREUZUNGEN VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 80cm ÜBER STRASSENKRONEN FREI-ZUHALTEN.
2. DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE WIRD MIT 1350 qm FESTGESETZT (§9 ABS.1 NR.3 BAUGB).
3. JEDES BAUGRUNDSTÜCK IST NUR MIT EINEM HAUS UND EINER WOHNHEINHEIT ZU BEBAUEN.
4. DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES FÜR EINE EINLIEGERWOHNUNG IST ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.
5. DIE NOTWENDIGEN ZUWEGUNGEN SIND IN LUFT- UND WASSERGEWÄSSERTEILIGER BAUWEISE HERZUSTELLEN (§9 ABS.1 NR.20 BAUGB).
6. ERHALTUNGSGEBOT WERTVOLLER VEGETATIONSBESTÄNDE DURCH SCHUTZZÄUNE BZW. BAUZÄUNE ABRABUNGEN UND GELÄNDEAUFRÜHUNGEN SOWIE DAS BEFAHREN DER WURZELBEREICHE MIT BAUFahrZEUGEN IST NICHT ZULÄSSIG. BEI ABGANG SIND NACHPFLANZUNGEN DURCHFÜHREN. DIE DARSTELLUNG ERFOLGt ALS "UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN" (§9 ABS.1 NR.25b BAUGB).
7. UMWANDLUNG VON FICHTENREIHEN ZU EINHEIMISCHEN UND STANDORT-GERECHTEN GEHÖLZEN. FESTSETZUNG ALS MASSNAHME ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20 BAUGB).
8. DAS OBERFLÄCHENWASSER, IST AUF DEN FREIEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU VERSICKERN. DIESE MASSNAHME DIENT ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20 BAUGB).
9. NACH BEENDIGUNG DER BAUARBEITEN SIND VERFESTIGTE BODEN-FLÄCHEN WIEDER ZU LOCKERN. DIES IST EBENFALLS EINE MASSNAHME ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20 BAUGB).
10. DER OBERBODEN IST NACH DIN 19815 ZU BEHANDELN. DIESE MASS-NAHME STELLT EBENFALLS EINEN SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT DAR (§9 ABS.1 NR.20 BAUGB).

DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE BAUNVO VOM 23.1.1990 ZUGRUNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990.

PLANUNTERLAGE
KARTENGRUNDLAGE: _____
LIEGENSCHAFTSKARTE: _____
MASSTAB: 1:1000
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTÄTTET (§13 ABS.4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 27.1.1985, NDS. GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.9.1989, NDS. GVBL. S. 345).
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM.....). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDRFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDRFREI MÖGLICH.
LÜNEBURG, DEN 19

ANZEIGE
DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS.1 UND 3 BAUGB AM ANGEZEIGT WORDEN.
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS.3 BAUGB MIT MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.
LÜNEBURG, DEN 19

MÄNGEL DER ABWÄGUNG
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
ADENDORF, DEN 19

PLANVERFASSER
DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS DEM BAUGB §13 WURDE AUSGEARBEITET VON
DIP.-ING. W. TOBINSKY U. PARTNER
D.-O. LUTSCHAT - DIP.-ING. J. SÄNDKERMANN
- ARCHITECTEN -
211233 LÜNEBURG, SOLTAEUER STR. 40
TEL. (051) 3174 40-31 - TELEFAX 2 41 23 7 93 85
LÜNEBURG, IM NOVEMBER 1996

BEIRITTSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ:.....) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKRETOR _____

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DER RAT / VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM VEREINFACHT GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON §3 ABS.3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.
ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKRETOR _____

INKRAFTTRETEN
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG/DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKRETOR _____

SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BE-DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKRETOR _____

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGS-PLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKRETOR _____

GEMEINDEDIKRETOR _____